

# Das Betreuungsgesetz: Persönliche Betreuung statt Entmündigung

Vielen Ärzten, insbesondere den niedergelassenen Hausärzten und Psychiatern, sind die Rechtsinstitute der Entmündigung und der Pflegschaft geläufig. In der täglichen Praxis muß der Arzt nicht selten entscheiden, ob ein Entmündigungsverfahren einzuleiten ist oder ein Verfahren auf Einrichtung einer Gebrechlichkeitspflegschaft. Diese beiden Institute haben sich in der Praxis als zu starr herausgestellt, als daß weiter damit gearbeitet werden kann. Der Gesetzgeber hat deshalb nach langen Beratungen im Bundestag das neue Betreuungsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz wird ab 1. Januar 1992 in Kraft treten und eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand herbeiführen.

Geht das bisher noch geltende Recht von den Begriffen Geisteskrankheit und Geistesschwäche bei der Entmündigung, von körperlichem und geistigem Gebrechen bei der Gebrechlichkeitspflegschaft aus, so ersetzt das Betreuungsgesetz diese Begriffe durch psychische Krankheit, körperliche, geistige oder seelische Behinderung. Die alten Begriffe werden vom Gesetzgeber als überholt angesehen, weil sie weder in eine moderne Rechtssprache noch in eine moderne medizinische Sprache passen. Eine sachliche Änderung ist jedoch mit der neuen Terminologie nicht verbunden. Auffällig ist, daß das neue Betreuungsgesetz die Begriffe Trunk- und Rauschgiftsucht nicht mehr gesondert aufführt.

## Die Entscheidung

Der Verfahrensgang bei der Vormundschaft oder Pflegschaft war bisher so gestaltet, daß zwei Entscheidungen notwendig waren: Zum einen wurde durch das Prozeßgericht die Entmündigung ausgesprochen, das Vormundschaftsgericht suchte den Vormund aus. Zum anderen wurde durch den Vormundschaftsrichter die Gebrechlichkeitspflegschaft eingerichtet, der Pfleger wurde vom Vormundschaftsgericht (Rechtspfleger) bestimmt.

Das Gesetz sieht nunmehr nur noch eine einheitliche Entscheidung vor, die nicht den Ausspruch der Betreuung enthält, sondern *nur* die Bestellung eines Betreuers und die Bestimmung seines Aufgabenkreises sowie unter Umständen die Bestimmung von Einwilligungsvorbehalten. Die bisherigen zwei Entscheidungen, die funktional vom Richter und vom Rechtspfleger vorgenommen wurden, werden durch eine einheitliche Entscheidung aus richterlicher Hand ersetzt.

Im Gegensatz zu dem bisherigen Recht wird das neue Gesetz durchzogen vom Erforderlichkeitsgrundsatz. Dieser Erforderlichkeitsgrundsatz setzt schon zu Beginn des Verfahrens ein. Ob überhaupt ein Betreuer bestellt wird, ob eine Unterbringung erforderlich ist, bei der Frage der Genehmigung einer Heilbehandlung und auch bei der Frage, wie lange die Betreuung aufrechterhalten werden muß, ist streng darauf zu achten, die Eingriffe in den Rechtskreis des Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Um dem Richter Maßstäbe an die Hand zu geben, sieht das Gesetz vor, daß ein Gutachten sich auch auf die Frage des Umfangs und der Erforderlichkeit sowie den Aufgabenkreis des Betreuers erstrecken soll.

Dem Grundsatz der Erforderlichkeit wird auch dadurch Rech-

nung getragen, daß eine Betreuung als rechtliche Maßnahme nur dort eingreift, wo andere Hilfen nicht mehr ausreichend vorhanden sind. Ist also eine Hilfe in der Familie, in der Nachbarschaft, von karitativen Verbänden oder auch von Behörden in ausreichendem Maße möglich, so ist eine Betreuung nach neuem Recht nicht mehr angezeigt. Von ganz besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit von Vollmachten, insbesondere von sogenannten Altersvorsorgevollmachten. Wo solche Vollmachten vorliegen, ist die Stellung eines Betreuers nicht erforderlich. Hier könnte eine Aufgabe des Hausarztes darin bestehen, seine in Betracht kommenden Patienten rechtzeitig zur Abgabe solcher Vollmachten zu ermuntern.

## Betreuerauswahl

Wer kann Betreuer werden? Nach jetzigem Recht ist es möglich, neben Einzelpersonen auch Vereine oder Behörden als Vormünder oder Pfleger zu bestellen. Die Stellung des Betroffenen ist nach geltendem Recht ziemlich schwach. Der eigene Vorschlag des Betroffenen, sei er auch noch so vernünftig, ist rechtlich bedeutungslos. Es gilt vielmehr die Reihenfolge: Eltern und Ehegatten, Verwandte und Verschwägte, sonstige Personen. Nach dem neuen Recht ist der eigene Vorschlag des Betroffenen zwingend zu berücksichtigen, wenn er geeignete Personen betrifft und wenn er realisierbar ist. Wenn ein solcher Vorschlag des Betroffenen nicht existiert, kommt es auf die verwandtschaftlichen Bindungen an, vorrangig also auf Eltern, Kinder und Ehegatten.

Wie im geltenden Recht ist es auch möglich, Vereine oder die Behörde zum Betreuer zu bestellen. Das Gesetz stellt jedoch klar, daß der Einzelbetreuer absoluten Vorrang vor dem Vereinsbetreuer hat und dieser Vereinsbetreuer wiederum den Vorrang vor dem Behördenbetreuer.

Der Gesetzgeber hat in der Vermögenssorge eine vollständige Neuorientierung verwirklicht und Neu-

land betreten. Das Gesetz geht nämlich davon aus, daß den Vermögensentscheidungen die Entscheidungen über die körperliche Unversehrtheit von Menschen zumindest gleichwertig sind. Das sind Entscheidungen über Heilbehandlungen, über die Sterilisation, über die Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen und Wohnungsauflösung.

Es ist allerdings davon auszugehen, daß die neuen Vorschriften nicht allgemein gelten, sondern nur dann, wenn ein Betreuer bestellt ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Sterilisation.

Der ganze Bereich orientiert sich nicht, wie bisher, an der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen, sondern an seiner Einwilligungsfähigkeit. In eine Heilbehandlung kann jemand einwilligen, wenn er die Bedeutung, die Tragweite, aber auch die Risiken einer solchen Maßnahme zu erfassen und danach zu handeln vermag. Im Verhältnis zum bisherigen Recht bedeutet die Einwilligungsfähigkeit einen wesentlich weiteren Spielraum für die Kranken, zuzustimmen oder nicht. Voraussetzung dazu ist nicht mehr, wie nach bisherigem Recht, die Geschäftsfähigkeit, sondern die natürliche Einwilligungsfähigkeit.

Eine Heilbehandlung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, daß der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren gesundheitlichen Schaden erleidet, es sei denn, mit dem Aufschub ist Gefahr verbunden. Hier ist eine schwerwiegende Abgrenzungsproblematik festzustellen, weil man durchaus die Auffassung vertreten kann, daß jede Narkose bei einem älteren Menschen die begründete Gefahr des Todes oder eines schweren gesundheitlichen Schadens begründet. Wenn man dieser engen Auffassung folgen würde, so müßte am Bett eines jeden alten und schwer erkrankten Menschen der Vormundschaftsrichter stehen, eine übertriebene Maßnahme, die der Gesetzgeber sicherlich nicht gewollt hat. Letztlich wird diese Problematik in Verbindung mit den ärztlichen Fachleuten von der Rechtsprechung zu lösen sein.

## Sterilisation

Bezüglich Minderjähriger besteht ein absolutes Sterilisationsverbot. Bei einer Sterilisation, in die der Betreute selbst nicht einwilligen kann, darf der Betreuer mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einwilligen.

Nicht eingewilligt werden darf in eine Sterilisation im „Interesse der Allgemeinheit“, im „Interesse des ungezeugten Kindes“ und im „Interesse der Verwandten“. Auch gegen den natürlichen Willen der betreuten Person darf eine Sterilisation nicht vorgenommen werden. Dabei ist jede Gegenwehr, sei sie auch noch so wenig vom Willen gesteuert, sei sie aus purer Angst vor dem weißen Kittel oder aus welchen anderen Gründen auch immer, zu beachten. Eine solche Gegenwehr darf nicht durch Gewalt gebrochen werden. Weiterhin ist eine Sterilisation bei Vorhandensein von anderen zumutbaren Mitteln zur Verhinderung einer Schwangerschaft nicht erlaubt. Es müssen also alle Mittel der Empfängnisverhütung bedacht und als untauglich verworfen sein.

## Wohnungsauflösung

Ein weites Feld in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis ist die Wohnungsauflösung bei alten Menschen. Es ist nämlich festzustellen, daß die Auflösung der Mietwohnung das ist, was alte Menschen in Heimen festhält. Da wird in wohlmeinender Sorge vom Vormund oder Pfleger die Wohnung aufgelöst, wenn der alte Mensch für einige Monate ins Krankenhaus muß, was die Konsequenz hat, daß der alte Mensch nach einem solchen längeren Krankenhausaufenthalt keine Chance mehr hat, in Zukunft selbstständig zu wohnen.

Dies will das Gesetz besser unter Kontrolle bringen, indem es eine Wohnungsauflösung, wenn ein Betreuer bestellt ist, von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes abhängig macht. Ziel des Gesetzes dabei ist es, das selbständige Leben der Menschen nach Möglichkeit zu erhalten.

Für den Arzt von großer Bedeutung dürfte die Neuregelung des Unterbringungsverfahrens sein. Wie bei dem bisherigen Recht ist die Unterscheidung zwischen der zivilrechtlichen und öffentlichen Unterbringung gegeben. Die zivilrechtliche Unterbringung ist eine Unterbringung durch den Vormund oder Pfleger, nach neuem Recht durch den Betreuer. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung ist die Unterbringung durch die Behörde, und zwar in den Fällen, in denen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung tangiert ist.

## Unterbringung

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung richtet sich wie bisher nach Landesrecht, welches jedoch zu modifizieren ist. Es wird insoweit eine Novellierung der Landesunterbringungsgesetze zu veranlassen sein, daß nach dem Betreuungsrecht in Zukunft nur noch Menschen im Fall von Fremdgefährdung öffentlich-rechtlich untergebracht werden können.

Bei der zivilrechtlichen Unterbringung gibt es demnächst nur noch zwei Unterbringungsgründe, zum einen die Gefahr der Selbsttötung oder erheblicher gesundheitlicher Selbstbeschädigung, zum anderen die Notwendigkeit einer Heilbehandlung und einer Untersuchung des Gesundheitszustandes, eines ärztlichen Eingriffs, wenn dies nicht anders als durch Unterbringung geschehen kann. Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß diese Unterbringung auf einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung beruht. Eine Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes möglich.

Neu ist auch die Regelung, daß sogenannte unterbringungsähnliche Maßnahmen nur mit Zustimmung des Gerichtes ergriffen werden dürfen. Unter unterbringungsähnlichen Maßnahmen versteht man solche Maßnahmen, die dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung aufhält, über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit



entziehen können, und zwar durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise. Betroffen sind durch diese Neuregelung die Altenheime und die Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen, die ihre Patienten am Ausgehen hindern, sei es durch Trickschlösser oder elektrische Türöffner. Unter diese Rubrik „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ fallen auch die Fixierungen, zum Beispiel die Anbringung von Bettgittern und Bauchgurten. Auch wenn ein Patient in einem Krankenhaus oder Altenheim so unruhig ist, daß er durch entsprechende Medikamentierung daran gehindert werden muß, das Krankenhaus oder die Einrichtung zu verlassen, so ist dies nur mit richterlicher Genehmigung zulässig.

### **Verfahrensrecht**

Die sachliche Zuständigkeit für alle Betreuungs- und Unterbringungssachen ist beim Amtsgericht als Vormundschaftsgericht angesiedelt.

Bei der örtlichen Zuständigkeit gibt es Abweichungen. War nach bisherigem Recht das Gericht des Wohnsitzes zuständig, so ist es nach neuem Recht angeknüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt. Der Arzt hat lediglich festzustellen, wo der Betroffene seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt hat.

Nach der gesetzlichen Neuregelung soll ein Betreuer auf Antrag des volljährigen Betroffenen und von Amts wegen bestellt werden. Für einen lediglich *körperlich* Behinderten sieht das Gesetz eine Antragstellung Dritter nicht vor. Antragsberechtigt ist ausschließlich der körperlich Behinderte selbst. Die Stellung des Betroffenen im Verfahren ist wesentlich verstärkt worden. Er ist nämlich stets verfahrensfähig.

Der Richter soll sich einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen verschaffen. Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann nur unter bestimmten engen Voraussetzungen unterbleiben. Das Gesetz sieht weiter vor, daß ein Betreuer erst bestellt werden darf, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung einge-

## **Empfehlung der Bundesärztekammer zum Betreuungsgesetz**

Durch das „Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige“ (Betreuungsgesetz) wurde in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Vorschrift des § 1631 c eingeführt, nach der eine Sterilisation Minderjähriger nicht mehr möglich sein wird. Im Hinblick auf die gesetzliche Regelung, die am 1. Januar 1992 in Kraft treten wird, empfiehlt der Vorstand der Bundesärztekammer, die von ihm am 14. August 1987 herausgegebenen Hinweise zur Zulässigkeit einer Sterilisation geistig Behinderter *nicht* mehr anzuwenden, in denen er sich für eine Sterilisation in engen Grenzen ausgesprochen hatte (dazu DEUTSCHES ÄRZTEBLATT 43/1987). EB

holt worden ist. Dazu hat der Sachverständige, in der Regel ein Facharzt für Psychiatrie oder ein in der Psychiatrie erfahrener Arzt, den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Wenn nach der Auffassung des Sachverständigen die Bestellung eines Betreuers in Betracht kommt, so muß sich das Gutachten auch auf den Umfang des Aufgabenkreises und die voraussichtliche Dauer der Betreuungsbedürftigkeit erstrecken.

Das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen, der etwaige Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommen, sind mit dem Betroffenen vom Richter in einem sogenannten Schlußgespräch zu erörtern. Dieses Schlußgespräch muß allerdings nur stattfinden, soweit dies zur Gewährung des rechtlichen Gehörs oder zur Sachaufklärung erforderlich ist. Es besteht die Möglichkeit, das Erstgespräch und das Schlußgespräch in einem Termin vorzunehmen.

Für die Betreuer entfallen eine Reihe von bürokratischen Hemmnis-

sen. Es wird auch ein finanzieller „Anreiz“ geschaffen. Ehegatten und Kinder sind in Zukunft von der Rechnungslegung befreit, das Gesetz setzt die Genehmigungspflichtigkeit von Vermögensentscheidungen von 300 DM auf 5000 DM hinauf. Private Einzelpersonen können Aufwendersatz erhalten, je nach Fallgestaltung beträgt diese Aufwandsentschädigung 20 bis 300 DM. Wer als „Profi“ Betreuungen führt, kann jährlich eine Vergütung von 200 DM bis 1000 DM erhalten.

### **Übergangsregelung**

Ein großes Problem besteht darin, die rund 250 000 Vormundschaften oder Pflegschaften in das neue Recht zu überführen. Vormundschaften nach Entmündigung werden automatisch in die Betreuung neuen Rechts überführt, gleichzeitig mit dem Einwilligungsvorbehalt für alle Angelegenheiten. Das Gesetz sieht allerdings ein Antragsrecht des Betroffenen vor, der gegebenenfalls Einschränkungen verlangen kann. Pflegschaften werden zu Betreuungen neuen Rechts mit dem gleichen Aufgabenkreis, der vorher als Wirkungskreis der Pflegschaft bestimmt worden ist.

Ein weiteres Problem ist die Befristung. Nach neuem Recht ist die Betreuung befristet auf maximal fünf Jahre, mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Nach der Übergangsregelung muß eine Vormundschaft oder Pflegschaft, die schon zehn Jahre ange dauert hat, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft werden. Wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft noch nicht zehn Jahre ange dauert hat, so beträgt diese Frist zehn Jahre. Es muß weiter berücksichtigt werden, daß der Betroffene durchaus die Möglichkeit hat, selbst einen Antrag auf vorzeitige Überprüfung zu stellen.

#### **Anschrift des Verfassers:**

Ernst Elmar Bergmann,  
Richter am Amtsgericht  
Mönchengladbach-Rheydt  
Josef-Brocker-Dyck 170  
W-4150 Krefeld